

Ver. in
„Südtiroler Königinnenzuchtverein“

VFG

Gemeinde Vahrn
Steuernummer: 91017990218

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28.02.2026

Am 28/02/2026 findet um 14 Uhr im Vereinshaus Nals - Dr. Gregor-Gasser-Str. 10 in 39010 Nals die Mitgliederversammlung des Südtiroler Königinnenzuchtvereins statt, um über folgende Tagesordnungspunkte zu sprechen und zu entscheiden.

5) Änderung der Satzung zur Anpassung an die Reform des Dritten Sektors, mit dem Ziel der Eintragung ins Staatliche Einheitsregister „Runts“

Laut Art. 9 der Satzung übernimmt der Präsident des Vereins, Herr Larcher Erich, den Vorsitz. Nachdem festgestellt wurde, dass 52 stimmberechtigte Mitglieder der 177 eingetragenen Mitglieder anwesend sind (siehe beiliegendes Dokument mit den Unterschriften der Anwesenden), erklärt der Präsident **die außerordentliche Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung** im Sinne des Art. 9 für **beschlussfähig** und fordert Frau Helga Mahlknecht auf, als Schriftführer/in der Versammlung zu fungieren. Nach den oben genannten Feststellungen ergreift der Präsident das Wort, um die Punkte auf der Tagesordnung darzulegen.

1. Begrüßung durch den Obmann des SKZV
2. Gedenkminute für verstorbene Mitglieder
3. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2025
4. Kassabericht, Bericht der Revisoren und Entlastung der Kassierin
5. Anpassung der Satzungen an die Reform des Dritten Sektors
6. Jahresbericht des Obmanns
7. Bericht über die Belegstellen
8. Prüfergebnisse 2025
9. Vorschau 2026 - Zuchtjahr 2026
10. Grußworte der Ehrengäste
12. Vortrag von Wanderlehrer Frenner Georg zum Thema „Praktische Tipps für die Zuchtarbeit“
13. Allfälliges.

Der Tagesordnungspunkt 5 betrifft die Anpassung der Satzung an die Bestimmungen der Reform des Dritten Sektors, mit einem Fokus auf die bessere Erklärung von Zweck, Ziel und Tätigkeiten des Vereins, Transparenz im Zusammenspiel der Vereinsorgane und in der Beziehung des Vereins mit seinen Mitgliedern.

Der Präsident informiert die anwesenden Mitglieder, dass die Satzung abgeändert werden muss, damit der Verein in das Staatliche Einheitsverzeichnis des Dritten Sektors eingetragen werden kann.

Der Präsident stellt den anwesenden Mitgliedern die neue Bezeichnung und den Entwurf der neuen Satzung vor.

Der Präsident erklärt, dass die neue Satzung an die neuen Bestimmungen angepasst wurde, die laut Kodex des Dritten Sektors für ehrenamtliche Organisationen vorgeschrieben

sind, zumal der Verein beabsichtigt, die Rechtsform und die Qualifikation eines Vereins für die Förderung des Gemeinwesens (VFG) anstreben will.

Anschließend werden die einzelnen Artikel der neuen Satzung vorgelesen; dabei wird auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Satzung hingewiesen.

Nach Abschluss der Vorstellung der neuen Bezeichnung und der Satzung wird die Diskussion durch die Mitglieder eröffnet; anschließend werden die Mitglieder aufgefordert, in offener Abstimmung (Handzeichen) die neue Bezeichnung und die Satzung vollinhaltlich zu genehmigen.

- a) die überparteiliche und überkonfessionelle Handlung des Vereins bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit;
- b) die Zuständigkeiten der Versammlung laut Art. 25 GvD Nr. 117/2017;
- c) die genaue Aufzeichnung der Tätigkeiten, die im allgemeinen Interesse ausgeübt werden (Gegenstand Art. 5 erster Absatz GvD 117/2017);
- d) die Verwendung der Benennung als EO" oder „ehrenamtliche Organisation“;
- e) die Vereinsbücher und Register;
- f) die Spesenvergütung für die Tätigkeiten im allgemeinen Interesse;
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) die Bestimmung über die Zulassung der Minderjährigen (vom Kassationsgerichtshof als notwendig erachtet);
- i) die Berufung an die Versammlung gegen Nichtzulassung und Ausschluss der Mitglieder;

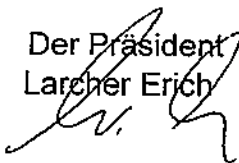
Mit der Eintragung im „Runts“ kann der Verein, den Spendengebern wie Firmen garantieren, dass diese die Spenden absetzen können und auch Privatpersonen, die Spenden mindestens zu 30% absetzen können. Zudem kann der Verein auch bis zu 49% kommerziell tätig sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig mit 52 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen), die neue Bezeichnung und die Satzung zu genehmigen, die hier beiliegt und integrierender Bestandteil des Protokolls ist.

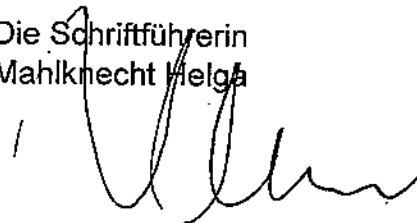
Der Präsident wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Registrierung dieses Dokuments vorzunehmen, das (laut ex A t. 82, Abs. 3 und 5 des Kodex des Dritten Sektors) sowohl von der Stempelsteuer als auch von der Registersteuer befreit ist.

Nach Abhandlung aller Tagesordnungspunkte, erklärt der Präsident die Versammlung für beendet.

Der Präsident
Larcher Erich



Die Schriftführerin
Mahlknecht Helga





**PROTOKOLL der Jahreshauptversammlung
des SKZV 28.02.2026**

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Obmann des SKZV
2. Gedenkminute für verstorbene Mitglieder
3. Protokoll der Jahreshauptversammlung 2025
4. Kassabericht, Bericht der Revisoren und Entlastung der Kassierin
5. Anpassung der Satzungen an die Reform des Dritten Sektors
6. Jahresbericht des Obmanns
7. Bericht über die Belegstellen
8. Prüfergebnisse 2025
9. Vorschau 2026 - Zuchtjahr 2026
10. Grußworte der Ehrengäste
12. Vortrag von Wanderlehrer Frenner Georg zum Thema „Praktische Tipps für die Zuchtarbeit“
13. Allfälliges

Punkt 1

Begrüßung

Der Obmann des SKZV Erich Larcher begrüßt alle anwesenden Mitglieder zur diesjährigen JHV.

Die Ehrengäste: Bundesobmann Christian Trafoier

die Bundesobmann-Stellvertreter: Elmar Micheli und Haspinger Stefan

Fachberater Lukas Tratter

Dr. Salvatore Barone

Referent: Georg Frenner

Wanderlehrer, Bezirksobmänner,

den Vorstand des SKZV und

die Züchter/Innen des SKZV

Entschuldigt haben sich: Harald Weis VOG und
LR Luis Walcher



Südtiroler Königinnen- zuchtverein

Im Vorfeld werden 2 Stimmzähler für die Abstimmung über die Statuten ernannt:
Martin Marcher und Michael Lang

Punkt 2

Gedenkminute

Der Obmann Larcher Erich gedenkt aller verstorbenen Mitglieder. Bei dieser Gelegenheit würdigt er die Verdienste des im Spätherbst so plötzlich verstorbenen Günther Galiano. Er war als Bezirksobmann von Brixen, Wanderlehrer und Züchter durch seine freundliche und kompetente Art bei allen beliebt. Die Vollversammlung erhebt sich und gedenkt Ihrer in einer Schweigeminute.

Punkt 3

Protokoll

Die Schriftführerin verliest das Protokoll der letztjährigen JHV. Nachdem der Obmann die Vollversammlung nach Einwänden gefragt hat und keine genannt wurden, wird das Protokoll der Vollversammlung einstimmig genehmigt.

Punkt 4

Kassabericht

Frau Mahlknecht, in ihrer Funktion als Kassierin, verliest und erläutert den Kassabericht und die Rechnungsrevisoren Oberrauch Hans und Tabloner Manfred erklären, dass sie eine saubere, fehlerfreie Kassa vorgefunden haben und bitten daher die Vollversammlung, die Kassierin zu entlasten.

Der Kassabericht wird einstimmig angenommen. Der Obmann bedankt sich bei Frau Mahlknecht.

Punkt 5

Anpassung der Satzungen an die Reform des 3. Sektors

Der Obmann Larcher Erich berichtet, dass der SKZV bisher kein Statut/Satzung hatte. Die Tätigkeiten wurden durch die Belegstellenordnung von 2021 geregelt. Zur Ausarbeitung des Statutes wurde das DZE beauftragt, welches die Statuten des 3. Sektors auf die Bedürfnisse des Zuchtvereins abänderte. Über diese Abänderung soll heute von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Der Obmann erläuterte die Statuten Punkt für Punkt und bittet dann um Genehmigung. Die provisorischen Statuten liegen in mehrfacher Ausfertigung zur Einsicht auf; die genehmigte Satzung



Südtiroler Königinnen- zuchtverein

wird dann auf der Homepage des SKZV veröffentlicht. Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

Abstimmungsberechtigt: 52 Mitglieder

Ja-Stimmen: 52, keine Gegenstimme, keine Enthaltung.

Gufler Heinrich sagt, dass der Zuchtverein ein Unterverein des SIB ist, worauf der Obmann antwortet, dass es auch so bleiben wird.

Punkt 6

Jahresbericht des Obmannes

Anfang November nahm Herr Larcher an den Praxistagen Varroaresistenz 2033 am Plantahof in der Schweiz teil. Biotechnische Maßnahmen und fortlaufende Kontrollen der Varroa waren Schwerpunkt dieser Veranstaltung. Auch der Deutschsprachige Immerkongress in Dresden steht unter dem Thema Varroaresistenz 2033.

Im Rahmen des Züchtertages im November wurde ein Brutuntersuchungskurs unter der Leitung von Dr. Thomas Druml angeboten. Dieser war sehr gut besucht.

Der Züchterttag fand in Dietenheim statt. Die Referenten Larcher Erich und Dr. Thomas Druml sprachen über das „Gezielte Zuchtprogramm zur varroatoleranten Biene“.

Auch für 2026 ist wieder ein Züchterttag geplant.

Herr Larcher bedankt sich beim SIB für die Unterstützung und bei der VOG für die Bestäubungsprämie und bittet darum auch in diesem Jahr.

Weiters bedankt er sich bei den Belegstellenwarten und dem Vorstand für die gute Zusammenarbeit.

Punkt 7

Bericht über die Belegstellen

Auch dieses Jahr waren die 5 Belegstellen wieder gut besucht. Der Rückgang der Begattungskästchen erklärt sich darin, dass auch im Trentino eine Belegstelle eröffnet hat.

4961 Kästchen von 171 zahlenden Mitgliedern standen auf den Belegstellen mit einem guten Begattungserfolg:

Pfossental: 1149

Weißbach: 652

Pederü: 402

Prags: 2087

Trafoi: 671



Südtiroler Königinnen- zuchtverein

Herr Larcher wies darauf hin, dass die Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Zuchtverein ist.

Punkt 8

Prüfergebnisse 2025

Georg Frenner stellt die Plattform Beebreed vor und erklärt die Datensätze. Er zeigt wie jeder Züchter einsteigen kann, erklärt die Besetzung der Belegstellen und den Stammbaum von Königinnen. Die Gesamtzuchtwerte verändern sich jährlich. Bei der Auswahl der Drohnenmütter ist man bestrebt, Königinnen zu suchen, die einen Gesamtzuchtwert von über 100 und einen hohen Varroawert haben. Er zeigt und erklärt die Werte des Landesverbandes 20 der 148 geprüften Königinnen, 79 davon anonym. Die überdurchschnittlich hohen Gesamtzuchtwerte sind auf die künstliche Begattung zurückzuführen.

Zuchtplanung: Die Schätzung ist ziemlich genau und jeder kann sich den zu erwartenden Zuchtwert berechnen.

Ein Inzuchtwert bis zu 15 % ist von Vorteil zur Verstärkung der Eigenschaften.

Punkt 9

Vorschau 2026

Folgende Drohnenvölker sind für 2026 auf den Belegstellen vorgesehen:

Pfossental: IT-20-108-9053-2023

Weißbach: AT-99-155-14229-2023

Pederü: IT-20-108-9044-2023

Prags: IT-20-108-9044-2023

Trafoi: AT-99-155-14228-2023

Der Obmann zeigt den Mitgliedern wie die künftige Homepage aussieht.

Die Prüferkarte wurde in italienischer Sprache übersetzt.

Der Fortbildungstag wird wieder im Herbst stattfinden.

In dieser Zuchtsaison wird der Lehrfilm „Das Zuchtgeschehen in Südtirol“ gedreht, mit italienischen Untertiteln. Herr Larcher bedankt sich für die Zustimmung beim SIB.

Er lädt die Züchter zum Deutschsprachigen Immerkongress nach Dresden vom 8. - 12. Oktober 2026 herzlich ein. Schwerpunkt: Varroaresistenz 2023.

Punkt 10

Grußworte der Ehrengäste



Südtiroler Königinnen- zuchtverein

Der Bundesobmann Christian Trafoier bedankt sich für die Einladung. Die Königinnenzucht liegt dem SIB am Herzen und wird geschätzt und unterstützt. Er lobt das Filmprojekt. Wir brauchen eine Gruppendynamik im Imkerbund, alle zusammenschauen und gemeinsam daran arbeiten. Er lobt die Tätigkeit des SKZV.

Dr. Barone berichtet über das Staatsgesetz, dass alle Bewegungen der Bienenvölker in die Bienendatenbank einzutragen sind. In Südtirol gilt diese Regelung nur, wenn Bienenvölker außerhalb der Provinz gebracht werden. Innerhalb Südtirols können die Bienenbewegungen wie bisher ohne Meldung verstellt werden.

Dr. Barone möchte wissen, wie verschiedene Werte geprüft werden. Die Eintragung von zwei Behandlungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Es ist eine Erklärung über die erfolgten biotechnischen Maßnahmen schriftlich zu erfassen. Alle Daten müssen aufgeschrieben und belegt werden.

Vikoler Gabriel berichtet, dass es Grundvoraussetzung ist, mehrmals im Jahr den Varroaabbau zu kontrollieren, zu bewerten und zu notieren. Und erst dann, wenn die Schwellenwerte nicht überschritten werden, kann auf eine Behandlung verzichtet werden. Alle Daten müssen jedoch aufgeschrieben und belegt werden.

Hr. Gufler meint, das sei nicht machbar. Je mehr Basiszucht betrieben wird, desto eher kann das Ziel Varroatoleranz erreicht werden, so Vikoler.

Bei dieser Gelegenheit werden an die Züchter kostenlos Schablonen mit Nadeln für den Pin-Test verteilt.

Punkt 11

Fachvortrag

„Praktische Tipps für die Zuchtarbeit“ Über dieses Thema referierte Wanderlehrer Georg Frenner. In seinen Ausführungen ging er mit wertvollen Tipps auf das Thema ein, unter Berücksichtigung der Varroatoleranz. Auch Ständimker können einen wertvollen Beitrag dazu leisten.

Punkt 12

Allfälliges

Heinrich Gufler bemängelt, dass oft Königinnen ungenügend begattet seien, weil zu viele Kästchen auf der Belegstelle Prags stehen würden. Er fragt, was getan werden kann. Herr Larcher und Gabriel Vikoler informieren, dass im Umkreis 40 – 45 Drohnenvölker stehen. Ein Vorschlag wäre, evtl. Begattungskästchen auf andere Belegstellen aufzuteilen.



Südtiroler Königinnen- zuchtverein

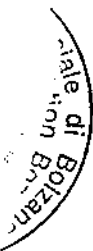
Es wurden die Rechnungsrevisoren für die nächsten Jahre ernannt:
Rungg Markus, Oberrauch Hans und Hofer Reinhard. Die genannten Personen
nahmen die Ernennung an.

Der Obmann bedankt sich für das Kommen und legt den Züchtern nahe, die Vorteile
der Belegstellen zu nutzen!

Nals, 28.02.2026

Die Schriftführerin
Helga Mahlknecht

Der Obmann
Erich Larcher



**Satzung des Vereins
Südtiroler Königinnen Zucht Verein (SKZV)**

Art.1 - Name - Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird das Statut des nicht anerkannten Vereins mit dem Namen „**Südtiroler Königinnen Zucht Verein (SKZV)**“, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt, den Bestimmungen des Dritten Sektors angepasst.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Vahrn, Konrad Lechnerstr. 7 1. Stock. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Vahrn erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
4. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Verwendung der Abkürzung „VFG“ oder des Namenszusatzes „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“

1. Nach der Eintragung in den betreffenden Abschnitt des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors (RUNTS) muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „VFG“ oder „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „**Südtiroler Königinnen Zucht Verein (SKZV)**“ oder **SKZV**, Verein zur Förderung des Gemeinwesens“.
2. Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „Verein zur Förderung des Gemeinwesens“ oder die Abkürzung „VFG“ verwenden.

Art.3 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch, dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein übt im Sinne von Art. 5, Absatz 1 Buchst. e) und i) GvD 117/2017 folgende Tätigkeiten im allgemeinen Interesse aus:
 - a) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß Art. 5 GvD 117/2017.
4. Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Zusammenschluss aller Königinnen Züchter die im Vereinsgebiet tätig sind
 - Förderung der Züchter und die Interessen der Imker als Haupt – oder Nebenbeschäftigung und Freizeitgestaltung als auch zur Erhaltung und Vermehrung der für die Befruchtung der landwirtschaftlichen Nutz- und Wildpflanzen notwendige Bienenbestände.

Art. 4 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Beratung und Belehrung der Imker über fortschrittliche Bienenzucht durch Vermittlung von Wandervorträgen, Lehrfahrten, Standbesuchen und gegenseitige kameradschaftliche Hilfeleistungen.
2. Förderung aller Zuchtmaßnahmen durch Errichtung und Erhaltung von Belegstellen für Bienenköniginnen und Durchführung von Leistungsprüfungen von Bienenvölkern zum Zweck der Zuchtwertschätzung.
3. Vertretung der imkerlichen Interessen im Vereinsgebiet sowie tätige Mitarbeit durch eigene Vertreter.
4. Mitarbeit bei den durch den SIB getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Bienenzucht, zweckmäßige Verwendung durch den SIB bewilligter Beiträge und Unterstützungen der Verteilung von Infomaterial.
5. Schulungskurse für Königinnenzüchter
6. Überwachung von gesetzlichen Schutzgebieten und Belegstellen für die Königinnenzucht.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Art. 5 - Bestimmungen über die interne Vereinsordnung

1. Die interne Vereinsordnung orientiert sich an den Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Mitglieder; die Vereinsämter werden durch Wahlen besetzt, alle Mitglieder können ernannt werden.

2. In Bezug auf die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein werden alle Mitglieder gleichbehandelt.

Art. 6 - Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen.

2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht.

3. Die Körperschaften werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art.7 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

5. Minderjährige können auf Antrag der Person, die die elterliche Gewalt ausübt, Mitglied der Vereinigung werden. Der Elternteil, der den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter vertritt, kann mit Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen und intervenieren, sowie das aktive Wahlrecht für den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter ausüben.

Art.8- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

2. Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

4. Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

Art.9 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, innerhalb von 180 (hundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können.
- c) 2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

- 1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
- 2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
- 3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
- 4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 11 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter

- 1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnenden Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl überschreiten.

Art. 12 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Verwaltungsorgan (oder der Vorstand);
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) das Schiedsgericht.

2. Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

Art. 13 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Pro Mitglied sind nur zwei Vollmachten zulässig. Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Mitglieds kann jedes ordentliche Mitglied nur sein eigenes persönliches Stimmrecht ausüben und somit kein anderes Mitglied vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden. Falls der Präsident die Versammlung nicht innerhalb der angegebenen Frist einberuft, muss das Kontrollorgan, falls bestellt, an seiner Stelle handeln und unverzüglich die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 8 (acht) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als

Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 14 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Genehmigung der vom Vorstand eventuell erstellten Sozialbilanz;
- d) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- e) Ernennung von zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrechnungsprüfer;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern aus den Reihen der eigenen Mitglieder aufgrund von besonderen Verdiensten und auf Vorschlag des Verwaltungsrates;
- h) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- i) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- j) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung; in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein



Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art.16 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.

3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

Art.17 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Mitgliederversammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren. Die ersten Vorstandsmitglieder werden im Gründungsakt benannt.

2. Voll- oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

4. Es gelten jene Mitglieder gewählt, die bei den entsprechenden Wahlen am meisten Vorzugsstimmen erhalten haben. Die Anzahl der Vorzugsstimmen darf die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder nicht überschreiten. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

Art.18 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.



6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art.19 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassaprüfers und des Schriftführers, des Vereins;
- e) Ernennung der Belegstellenwarte.
- f) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- h) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- i) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- j) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- k) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- l) Führung der Vereinsbücher;
- m) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen,;
- n) Genehmigung der Geschäftsordnung zur Geldgebarung und zum Kassendienst;
- o) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- p) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

Art.20 - Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
 - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
 - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
 - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art.21 - Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:

- a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
- b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
- c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
- d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.

2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Präsident oder hilfsweise das dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

Art. 22 Rechnungsrevisoren



1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle und die Revision der Verwaltung und Buchhaltung des Vereins. Sie dürfen mit den Mitgliedern des Vorstandes nicht bis zum 3. Grad verwandt bzw. bis zum 2. Grad verschwägert sein.

Art.23 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
 - d) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Rechnungsrevisoren;
 - e) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Schiedsgerichtes;

Art.24 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.
2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art.25 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - d) Vermögenserträge;
 - e) Sammlung von Geldmitteln;
 - f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
 - h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Art.26 - Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

3. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Art.27 Das Schiedsgericht

1. Etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein oder den Verwaltungsorganen, die mit der Vereinsführung zusammenhängen, werden einem Schiedsgericht zur Entscheidung übertragen.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, davon werden je ein Mitglied von den jeweiligen zwei Streitparteien gewählt. Das dritte Mitglied wird als Vorsitzender von den Streitparteien gemeinsam gewählt. Wenn keine Einigung zwischen den Streitparteien für die Wahl des Vorsitzenden zustande kommt, wird beim Landesgericht Bozen der Antrag auf Ernennung des Vorsitzenden eingereicht.

3. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und formlos.

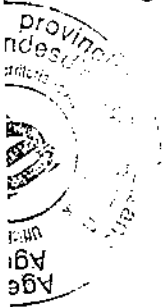
Art. 28- Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das, vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung, anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss.

Art. 29 - Verweisbestimmung

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.



UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
TERRITORIALES AMT BRIXEN-BRUNECK

26 MAR. 2026

Registrato in data odierna - Registriert mit heutigem Datum

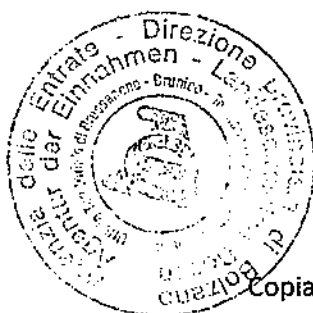
al n. /unter Nr 213 Serie 3

esente - gebührenfrei

Il Direttore/Der Direktor

L'incaricato/Der Sachbearbeiter

L'Assistente - Der Assistent



Luca Clara *

* Firma su delega del Direttore Provinciale
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors

Copia conforme all'originale di n. 18. fogli

26 MAR. 2026

ai sensi dell'art. 16 c.6 D.P.R. 26.4.86 N.131

Gleichlautende Abschrift der Urschrift bestehend

aus 18. Blättern, laut Art. 16 Abs. 6 D.P.R.

Nr. 131 vom 26.4.86

L'Assistente - Der Assistent

Luca Clara *

* Firma su delega del Direttore Provinciale
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors